

**Beschlussprotokoll der 390. Sitzung des Akademischen Senates  
der Humboldt-Universität zu Berlin (Sondersitzung)  
vom 11.08.2020  
- Videokonferenz -**

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Grethe (bis 11.00 Uhr), Herr Prof. Heger, Herr Prof. Kipf, Herr Prof. Klapper,  
Herr Prof. Kulke (bis 10.25 Uhr), Frau Prof. Metzler, Herr Prof. Nützenadel (bis 11.15  
Uhr), Frau Prof. Schreiber, Frau Prof. Schwalm, Frau Prof. Specht, Frau Prof. Vedder

Akademische MA:

Herr PD Dr. Flogaus, Frau Dr. Gründer, Herr Henning, Herr Dr. Kohring

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Happ, Frau Lingthaler, Herr Dr. Morgenstern, Herr Rauschenberg

Studierende:

Frau Richter, Herr Rüstemeier, Herr Wiederänders

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede und Antragsrecht:**

Präsidentin:	Frau Prof. Dr.-Ing. Dr. Kunst
Vizepräsident (VPH):	Herr Dr. Kronthaler
Vizepräsidentin (VPL):	Frau Prof. Dr. Obergfell
Personalrat (GPR):	Frau Dewender
Personalrat (HSB):	Herr Pawlak
Frauenbeauftragte:	Frau Dr. Namberger

Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Herr Prof. Kassung (Dekan KSBF), Frau Dr. Lindemann-von Trzebiatowski (PB1), Herr  
Schröder (PB12, Protokoll)

**Dauer der Sitzung:** 09.15 bis 14.00 Uhr

**TOP 1:  
Eröffnung der Sitzung**

Frau Prof. Kunst eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer  
und erläutert den Hintergrund der heutigen Sitzung.

Die Tagesordnung wird um den TOP „Berichte des Präsidiums/Anfragen“ ergänzt und in  
folgender Form genehmigt:

**Öffentlicher Teil – Beginn um 9:15 Uhr**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Berichte des Präsidiums/Anfragen
3. Vorlage 079/20: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
vom 21.07.2020 zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als  
Körperschaft öffentlichen Rechtes
4. Verschiedenes

**TOP 2:  
Berichte des Präsidiums/Anfragen**

Es wird erfragt, wie es mit der Finanzierung der QPL-geförderten Tutorienstellen weitergehe.

Frau Prof. Obergfell erklärt, dass es, wie sie bereits im letzten AS berichtet habe, die Möglichkeit einer Verlängerung um drei Monate, bis 31.03.2021, gebe. Die HU habe einen entsprechenden Antrag auf den Weg gebracht und man warte nun auf das Bewilligungsschreiben. Hinsichtlich der aus anderen Quellen finanzierten Tutorien liefen die Arbeiten und man werde in Kürze dazu informieren.

**TOP 3:  
Vorlage 079/20: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 21.07.2020 zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechtes**

Frau Prof. Kunst geht einleitend auf die bereits erfolgte Stellungnahme der HU im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, das Einfließen der Positionen des AS sowie anderer Gremien und Akteure der HU in die Stellungnahme sowie das Einbringen der Prioritäten des AS in den Diskussionen mit dem Land ein. Die heutige Beschlussvorlage zeige, dass bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes womöglich nicht alles zur Zufriedenheit des AS umgesetzt worden sei und noch Diskussionsbedarf bestehe. Das Präsidium stehe sehr gerne zur Verfügung, um weiter bestehende Unklarheiten und offene Fragen in dieser Sondersitzung zu klären. Die Präsidentin erinnert daran, dass die KöR ein wesentliches Element des Exzellenzantrages gewesen sei und dass sie benötigt werde, um das Ziel einer Erleichterung der Kooperation zwischen den Partnern zu erreichen.

Herr Dr. Kronthaler weist darauf hin, dass es für die Diskussion wichtig sei, sich zu vergegenwärtigen, dass die Kooperationsplattform nicht mit dem Verbund gleichzusetzen, sondern die Plattform ein Instrument des Verbundes sei. Der Kooperationsplattform kämen folgende Funktionen zu: das Fungieren als Geschäftsstelle in Äquidistanz zu den vier Partnern; die Ermöglichung, ohne bürokratischen Aufwand und Umsatzsteuerbelastung neue Infrastrukturen gemeinsam zu betreiben; die Vermittlung des Angehörigenstatus an kooperationswillige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowohl der vier Partner als auch außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Der Vizepräsident stellt mit Blick auf Punkt 2 des Beschlusstextes der Vorlage klar, dass die derzeitige provisorische Geschäftsstelle in die KöR übergeleitet und es keine Parallelstrukturen geben werde. Er weist darauf hin, dass die KöR eine Verbandskörperschaft sei. Ihre Mitglieder seien keine natürlichen, sondern juristische Personen, nämlich die vier Partner, und sie stelle keine fünfte Universität dar.

Der Antragsteller, Herr Dr. Flogaus, erläutert die Vorlage. Er weist darauf hin, dass der AS den Gesetzentwurf am 21.04.2020 in der damaligen Form mehrheitlich abgelehnt habe und dass festzustellen sei, dass den vom AS geäußerten Bedenken in dem überarbeiteten Gesetzentwurf kaum Rechnung getragen worden sei. Die Angelegenheit sei auch deshalb so wichtig, weil sich die Frage der Finanzierung der Plattform nach einem möglichen Auslaufen oder einer Reduzierung der Exzellenzmittel stelle.

Herr Dr. Flogaus führt u.a. folgende Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf an: die Formulierung im Gesetz, dass die Kooperationsplattform die den Partnern vorbehaltene kooperative Forschung „ausschließlich administrativ“ unterstütze, was nicht zutreffend sei und in Widerspruch zu anderen genannten Aufgaben der KöR, etwa dem Betrieb von Forschungsinfrastrukturen, stehe; die Umsatzsteuerproblematik, für deren Lösung, anders als es dargestellt worden sei, auf Grund einer auf dem Weg befindlichen BerlHG-Novelle, die diese Thematik zum Gegenstand habe, eine KöR nicht notwendig sei; die mangelnde Beteiligung der Akademischen Senate bzw. des Fakultätsrats der Charité an den Entscheidungen der Plattform; die rein beratende Funktion des Wissenschaftlichen Rats.

Herr Dr. Flogaus verweist auf Bedenken, die hinsichtlich verschiedener Punkte von der FU geäußert worden seien, und macht auf Alternativen zur Einrichtung einer KöR aufmerksam.

Frau Prof. Kunst und Herr Dr. Kronthaler gehen auf die einzelnen Kritikpunkte ein. Dabei legt Herr Dr. Kronthaler u.a. dar, warum die erwähnte BerIHG-Novelle keine Lösung für die fragliche Umsatzsteuerproblematik liefere.

Es folgt eine ausführliche Diskussion, in deren Zuge u.a. folgende Punkte angesprochen werden:

- die Beteiligung der akademischen Gremien der Partner an Entscheidungen der Plattform bzw. die Gewährleistung der bestehenden Rechte der akademischen Gremien der Partner,
- die Besetzung des Wissenschaftlichen Rats, insbesondere mit Blick auf die Repräsentanz aller Statusgruppen,
- die Aufgaben und Kompetenzen des Wissenschaftlichen Rates und deren mögliche Erweiterung sowie die derzeit im Gesetzentwurf nicht vorgesehene Möglichkeit, dass der Rat auch ohne Teilnahme der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung tagt,
- die Einführung einer Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber den Akademischen Senaten der Partner bzw. dem Fakultätsrat der Charité,
- die Aufgaben der KöR, etwa mit Blick auf die Frage des Betriebs gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen, und deren Bezeichnung als „ausschließlich administrativ“,
- Nutzen und Notwendigkeit der KöR für die Wissenschaft, insbesondere hinsichtlich der Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Institutionen,
- die Umsatzsteuerproblematik, insbesondere mit Blick auf deren Bedeutung für Kooperationsmöglichkeiten und die Dringlichkeit der Problemlösung sowie hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit, das Problem durch eine KöR zu lösen,
- die Modalitäten und der Zweck des neuen Status einer oder eines Angehörigen sowie dessen Bedeutung für die Kooperationsmöglichkeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- die Kompetenz des Vorstandes zum Erlass von Satzungen der Plattform und die Mitwirkungsmöglichkeiten des Wissenschaftlichen Rates und des Akademischen Senats der HU,
- das Verhältnis des KöR-Gesetzes zum BerIHG,
- eine Verlängerung der derzeit auf 6 Monate beschränkten Übergangsfrist in § 15 Abs. 4 sowie eine entsprechende Geltung auch für die zuständigen Frauen- und Schwerbehindertenvertretungen,
- die Rolle der Kooperation der Partner und des Aufbaus einer Kooperationsplattform im Exzellenzantrag.

In Rahmen der Diskussion verlangt Herr Prof. Heger eine geheime Abstimmung über die Vorlage.

Unter Verweis darauf, dass die erste Befassung im Abgeordnetenhaus bereits in Kürze erfolge und ein Abstimmungsergebnis vor dieser Befassung vorliegen sollte, problematisieren Mitglieder des AS die Dauer der Durchführung einer geheimen Abstimmung, die auf Grund der nicht in Präsenz durchgeführten Sitzung in einem schriftlichen Verfahren auf dem Postweg durchgeführt werden müsse.

Herr Dr. Morgenstern stellt eine Stellungnahme der Gruppe der MTSV vor, s. Anlage 1.

Herr Rüstemeier stellt einen Änderungsantrag. Der Beschlusstext solle geändert werden in:

„Der AS bekräftigt seinen Beschluss vom 21.04.2020 und lehnt den Gesetzentwurf des Senates von Berlin vom 21.07.2020 zur Errichtung der Kooperationsplattform der BUA als KöR in der vorliegenden Form ab.“

Er fordert die Universitätsleitung auf, im parlamentarischen Verfahren die von den Mitgliedern des AS geäußerten Kritikpunkte vorzubringen. Insbesondere möge die Universitätsleitung vorbringen: Die Kompetenzen der Akademischen Senate der Partnerinnen sowie des Fakultätsrates der Charité (im Folgenden: akademische Gremien) dürfen nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist durch das Errichtungsgesetz sicherzustellen, dass die akademischen Gremien über die Forschungsschwerpunkte sowie haushaltsrelevante Vorhaben entscheiden und dass die akademischen Gremien von Beginn an Teil der Entscheidungsprozesse sind“.

Herr Dr. Flogaus als Antragsteller der in dieser Sitzung behandelten Vorlage macht sich diesen Änderungsantrag zu eigen.

Es werden zahlreiche weitere Änderungsvorschläge präsentiert und diskutiert. In der Diskussion zeigt sich über weite Strecken ein heterogenes Meinungsbild des Akademischen Senats, das Kritik, Ablehnung und Zustimmung sowohl hinsichtlich der Vorlage als auch hinsichtlich des Gesetzentwurfes und unterschiedliche Ansichten und Vorschläge zu vielen der o.g. genannten Punkte umfasst. Dabei wird auch seitens derjenigen, die sich dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber ablehnend äußern, mehrfach betont, dass sich die Ablehnung nicht grundsätzlich auf die Einrichtung einer Kooperationsplattform beziehe, sondern auf die inhaltliche Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Im Laufe der Diskussion kristallisiert sich eine Konsensbereitschaft in vielen Fragen heraus. Frau Prof. Kunst und Frau Prof. Metzler fassen zusammen, in welchen Punkten der AS konsensfähig zu sein scheine und wo noch Uneinigkeit bestehe. Es wird vorgeschlagen, die Sitzung zu unterbrechen, damit sich Frau Prof. Metzler und Herr Dr. Flogaus beraten und einen neuen, zustimmungsfähigen Beschlusstext formulieren können. Dieser Beschlusstext solle dann neu zur Abstimmung gestellt werden. Der AS stimmt diesem Vorgehen zu.

Die Sitzung wird für 40 Minuten unterbrochen.

Im Anschluss an die Unterbrechung legen Frau Prof. Metzler und Herr Dr. Flogaus einen neuen Beschlusstext vor.

Die Mitglieder lesen und diskutieren den neuen Text. Die Präsidentin und Mitglieder des AS danken Frau Prof. Metzler und Herrn Dr. Flogaus für ihre schnelle Arbeit und das gute Ergebnis.

Herr Dr. Flogaus zieht seinen ursprünglichen Antrag zurück und stellt stattdessen den neuen Beschluss zur Abstimmung.

Herr Prof. Heger zieht seinen Antrag auf geheime Abstimmung zurück.

Nach Einarbeitung einiger redaktioneller Änderungen sowie von Änderungsvorschlägen von Herrn Rüstemeier und Frau Prof. Specht wird der so geänderte Beschluss zur Abstimmung gestellt.

#### **Der Akademische Senat fasst einstimmig den Beschluss AS 079A/2020:**

**Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin begrüßt die Einrichtung einer Kooperationsplattform für die Berlin University Alliance und betrachtet diese als wesentliches Instrument der Zusammenarbeit. Der Akademische Senat möchte seine diesbezüglichen Bedenken zum Ausdruck bringen und regt für das weitere parlamentarische Verfahren folgende Änderungen und Ergänzungen an:**

**Die Kompetenzen der Akademischen Senate und des Fakultätsrates der Charité dürfen nicht eingeschränkt werden. Dies gilt besonders für haushaltsrelevante Entscheidungen und Entscheidungen nach § 38 Abs. 3 BerIHG.**

**Zu § 3: Wir halten den neu eingefügten Satz 1 für missverständlich, da Aufgabe der Plattform auch die Anschaffung und der Betrieb von Forschungsinfrastrukturen ist. Das Einrichtungsgesetz der Plattform sollte präzisieren, dass Mitwirkungsrechte der akademischen Gremien und Vertretungen in den Partnerinstitutionen nicht berührt werden und die akademischen Gremien und Vertretungen bei Entscheidungsfindungsprozessen frühzeitig beteiligt werden.**

**Zu § 7: Wünschenswert wäre nach unserer Auffassung, dass die in § 7 Abs. 1 geregelte Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates folgendermaßen geändert wird: Dem Wissenschaftlichen Rat gehören jeweils ein Dekan bzw. eine Dekanin der vier Partnerinstitutionen an sowie jeweils ein Mitglied jeder Statusgruppen jeder der vier Partner, die von den jeweiligen akademischen Senaten bzw. dem Fakultätsrat der Charité eingesetzt werden. Mit Rede- und Antragsrecht: eine gemeinsame Vertretung der Frauenbeauftragten, der Personalvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen der Partner. Der Rat hat das Recht, auch ohne den Vorstand zu tagen.**

**Zu den Aufgaben des Rates: Wir schlagen folgende Änderung von Abs. 3 vor: (3) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:**

- 1. Kritische Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben und**
- 2. Stellungnahme zum Entwurf der Satzung und des Haushaltsplans.**

**Zu § 15 Abs. 4: Es sollte die Übergangsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden. Entsprechendes gilt für die zuständigen Frauen- und Schwerbehindertenvertretungen.**

**Als Zusatzregelung schlagen wir Folgendes vor:**

**Die Mitglieder des Vorstands sind gegenüber den Akademischen Senaten (bzw. dem Fakultätsrat der Charité) zur Rechenschaft verpflichtet.**

Die Präsidentin erklärt, dass die Stellungnahme des Akademischen Senats an das Abgeordnetenhaus übermittelt und denjenigen, die zu den Anhörungen im Abgeordnetenhaus eingeladen würden, mit auf den Weg gegeben werde. Sie dankt den AS-Mitgliedern für ihr Engagement, das letztlich zu einem solch positiven Ergebnis geführt habe.

#### **TOP 4: Verschiedenes**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Die Sitzungsleiterin schließt die Sitzung.

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst  
Sitzungsleiterin

Marc Schröder  
Protokoll

## Stellungnahme der Gruppe der MTSV zum 2. Entwurf des BUA-Gesetzes (AS 11.08.20)

### Allgemein vorab:

Der BUA-Antrag beschreibt natürlich nicht alles im Detail, kann er auch nicht; vieles muss eben ausgestaltet werden + da muss man jetzt natürlich einerseits kreativ sein, andererseits auch „aufpassen“ ... Aber eben den Antrag auch nicht zu wörtlich nehmen.

### Zum bisherigen Prozess der Anhörung/Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

Da wird aus einer „Ablehnung“ (AS-Beschluss), ein „Versagen einer zustimmenden Kenntnisnahme“ (offizielle Stellungnahme der HU) und letztlich, ohne Rückkopplung mit dem Gremium (!), was die Ablehnung beschlossen hatte, eine „gänzliche Unterstützung“ (siehe Begründungstext zum aktuellen Entwurfstext).

Das kann schon verwundern, da aus der Sicht von offensichtlich vielen (nicht nur aus der HU, sondern auch bis hinein in einige LAG Wissenschaft der Parteien) faktisch keine grundsätzlichen Änderungen, die nicht nur vom HU-AS thematisiert worden waren, umgesetzt worden sind ...

### Zum aktuellen Entwurf:

Im aktuellen Gesetz-Entwurf (29.07.20) hat sich auch aus unserer Sicht bezüglich der Dinge, die am 21.04.20 vom AS bemängelt wurden, faktisch nichts substantiell geändert.

Es gibt weiterhin nur eine vage Formulierung zu Entscheidungen, die wissenschaftsrelevante Belange betreffen, der Wissenschaftliche Rat hat keine zugewiesenen echten Kompetenzen, eine Berichtspflicht ist nicht vorgesehen, die vorgeschlagene Zusammensetzung des Wiss. Rates (betreffend Gruppen Sonstige Mitarbeiter\*innen und Studierende) ist nicht praktikabel usw.

Wir fordern deshalb nach wie vor:

- Echte Mitbestimmung mit einem Beirat mit echten Kompetenzen, also einem Beirat, der nicht zahnlos ist
- Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates aus allen Partner-Einrichtungen mit von deren Gremien gewählten und aus den Mitgliedergruppen bestimmten Vertreter\*innen, z. B. sollte jeder AS bzw. der FRat der Charite aus jeder Statusgruppe eine\*n Vertreter\*in für den Beirat wählen (d. h. 4 pro Einrichtung), insges. dann 16 Mitglieder
- Rechenschaftspflicht gg. den akademischen Gremien der Partner-Einrichtungen
- Keine Widersprüche zum BerlHG dem Sinne nach [da wird ja in § 38 (3) den AS eine wichtige Kompetenz zugeschrieben + die darf nicht untergraben werden; weder durch die BUA noch durch diese KöR]; weil (siehe unsere Stellungnahme vom 21.04.20): auch administrative/strukturelle Entscheidungen können ja wesentliche Auswirkungen auf die Wissenschaft haben ...

Und wir bitten den AS, darauf hinzuwirken, dass die Universitätsleitung im weiteren Anhörungsverfahren die Auffassung des AS deutlich(er) akzentuiert vorträgt (als es in der letzten offiziellen Stellungnahme der Fall war).